
Nachhaltiges Österreich - Webinar Teil 2:
Der neue Österreichische Aktionsplan
für eine nachhaltige öffentliche Beschaffung

Fragenbeantwortung

1. **Ist der Gleichwertigkeitsgrundsatz bei Gütezeichen auch auf Zertifikate anwendbar? EMAS gleichwertig mit EcoVadis? Wie ist die Gleichwertigkeit nachzuweisen?**

Antwort:

Der Grundsatz der Gleichwertigkeit gilt bei Zertifikaten gleichermaßen wie bei Gütezeichen. Die Beweislast über die Gleichwertigkeit von Gütezeichen bzw Zertifikaten obliegt dem jeweiligen Bieter.

Bei einer EMAS-Zertifizierung handelt es sich um eine Zertifizierung des Managementsystems eines Unternehmens. EcoVadis bewertet hingegen die Nachhaltigkeitspraktiken von Unternehmen (etwa entlang der Lieferkette) im Rahmen eines Nachhaltigkeitsratings.

2. **Welche Quelle liegt zur Zahl, dass 89% des Beschaffungsvolumens in Österreich Direktvergaben sind, vor?**

Antwort:

Der Wert wurde dem Endbericht „**Öffentliche Vergaben in Österreich. Methodische Grundlagen und empirische Ermittlung des gesamten Beschaffungsvolumens und öffentlicher Auftragsvergaben**“ der Technischen Universität Wien, Fachbereich Finanzwissenschaft und Infrastrukturpolitik (IFIP) im Department Raumplanung vom November 2017 entnommen. Die Studie wurde im Auftrag der ANKÖ – Auftragnehmerkataster Österreich erstellt. Abruflbar unter:
https://www.ankoe.at/fileadmin/images/news/ANKOE_Oeffentliche-Vergaben-in-Oesterreich_Studie_TU-Wien.pdf

3. **Gilt die naBe nur für Wohngebäude? Inwieweit gelten die zu erfüllenden Punkte für Schulen, Supermärkte oder Ärzte?**

Antwort:

Die naBe-Kriterien für die Produktgruppe Hochbau gelten für den Neubau und die Sanierung von Dienstleistungsgebäuden. Dazu zählen: Bürogebäude, Bildungsbauten, Sport- und Veranstaltungsstätten sowie Gesundheitsbauten und Krankenhäuser.

4. **Qualitätssicherung im Betrieb der Gebäudetechnik?**

Antwort:

Als technische Spezifikation kann eine mindestens 2-jährige Inbetriebnahme des Gebäudes nach Abschluss der Bauarbeiten, bei der die einzelnen Komponenten der haustechnischen Anlage aufeinander angestimmt bzw einreguliert und im Anschluss nachjustiert werden, vorgeschrieben werden. Als Nachweis dafür ist ein Konzept zur Qualitätssicherung im Zuge der Inbetriebnahme vorzulegen.

5. **Was passiert bei innovativen, nachhaltigen Gütern, für die es noch gar keine Gütesiegel gibt? Der Prozess ein Umweltkennzeichen für "neue" Produktgruppen zu erarbeiten, dauert sehr lange... kann man dann allgemeine Umweltkriterien wie PCF (Product carbon footprint) des Artikels als Bewertungskriterium heranziehen?**

Antwort:

Bei neuartigen Gütern, für die noch keine Gütezeichen bestehen, kann auf die einzelnen Anforderungen der Gütezeichen abgestellt werden. Diesfalls wäre somit nicht ein Gütezeichen in den Ausschreibungsunterlagen vorzuschreiben, sondern die einzelnen Kriterien zur Erlangung des Gütezeichens.

6. **Was wäre eine sinnvolle Größe im Hinblick auf den Ertrag der Anlage?**

Antwort:

Die Größe einer PV-Anlage soll (zumindest) so bemessen sein, dass der Grundbedarf an elektrischer Energie eines Gebäudes mit der PV-Anlage abgedeckt wird.

7. **Sie haben gesagt, dass die BVergG-Novelle 2022 derzeit noch in der Schublade ist. Wann schätzen Sie, dass diese bereits seit langem angekündigte Novelle tatsächlich in Begutachtung gehen wird?**

Antwort:

Der Entwurf wird aus unserer Sicht noch vor dem Sommer 2022 in Begutachtung gehen. Dies scheint nicht unplausibel, da gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 der Kommission vom 23. September 2019 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge spätestens mit 14.11.2022 die neuen standardisierten Bekanntmachungsformulare („e-forms“) verpflichtend heranzuziehen sind (siehe: <https://op.europa.eu/de/publication-detail/-/publication/dc6aa498-f733-11e9-8c1f-01aa75ed71a1/language-de>). Die BVergG-Novelle wird dem Vernehmen nach - neben der voraussichtlichen Neuformulierung eines „öko-sozialen“ Bestbieterprinzips und der Bevorzugung eines TCO-Ansatzes in der öffentlichen Beschaffung - insbesondere auch die neue Pflicht zur Verwendung der e-forms regeln.

8. **Wieso wird von ökologischen Zuschlagskriterien und Vertragsbestimmungen bzw ökologischer Leistungsbeschreibung gesprochen - nachhaltige Entwicklung ist eine Symbiose aus ökologischen, sozialen und ökonomischen Kriterien? Danke vorab.**

Antwort:

Die Symbiose aus ökologischen, sozialen und ökonomischen Kriterien ist gelebte nachhaltige Entwicklung und Zielsetzung einer grünen Beschaffung. Ökologische Zuschlagskriterien sind (nur) ein Teil dieser Trias, die durch soziale Kriterien (zB Beschäftigung von Langzeitarbeitslosen) und wirtschaftlichen Kriterien (zB Lebenszykluskosten) zu ergänzen ist.

9. **Muss ich auch bei der Direktvergabe den naBe-AP berücksichtigen, wenn ich zur Einhaltung verpflichtet bin?**

Antwort:

Die im naBe-Aktionsplan verankerten Kriterien müssen unabhängig der Verfahrensart bei Beschaffungen durch öffentliche Auftraggeber des Bundes (Bundesministerien und nachgeordnete Dienststellen) verpflichtend berücksichtigt werden. Die naBe-Kriterien

sind somit auch bei Direktvergaben gemäß § 46 BVergG 2018 und bei Direktvergaben mit vorheriger Bekanntmachung 47 BVergG 2018 verbindlich heranzuziehen.

- 10. Bei wem liegt die Pflicht eine entsprechende Gleichwertigkeit eines Gütesiegels darzustellen? Pflicht des Bieters die Gleichwertigkeit ggf. durch einen Gutachter, Testreports vorzulegen oder ist es Pflicht der ausschreibenden Stelle, eine eventuelle Gleichwertigkeit zu widerlegen?**

Antwort:

Die Beweislast über die Gleichwertigkeit von Gütezeichen trägt der Bieter. Die Prüfpflicht trägt allerdings (auch) der Auftraggeber. Sollte der Auftraggeber im Rahmen der Prüfung zum Ergebnis kommen, dass ein vorgelegtes Gütezeichen nicht gleichwertig ist, hat er dies entsprechend zu begründen.

- 11. Ab wann wird das Wertungsschema für AG am ANKÖ zur Verfügung gestellt? Danke vorab.**

Antwort:

In der eVergabe+ am Vergabeportal ANKÖ kann das Wertungsschema der Sozialpartner-Initiative „Faire Vergaben“ bereits seit Anfang 2018 genutzt werden. Siehe nachstehenden Link: <https://www.ankoe.at/nachrichten-liste/nachrichten-detail/bestangebotsprinzip-wertungsschema-faire-vergaben-erleichtert-die-nutzung.html>.

Die Funktion der „Kriterienkataloge“ bzw. des „Wertungsschema“ ist jederzeit mit einer aufrechten Nutzungslizenz für die Plattform eVergabe+ möglich. Sie haben die Möglichkeit, die naBe-Kriterien nach individuellem Gebrauch in ein Wertungsschema einzupflegen – bei der technischen Umsetzung ist Ihnen das ANKÖ-Team gerne behilflich.

- 12. Sie sagen, dass nicht alle Kriterien des naBe-Kataloges berücksichtigt werden müssen. Heißt das, dass zB nur auf die soziale Komponente geachtet werden kann, aber die ökologische Komponente außer Acht gelassen werden kann?**

Antwort:

Der Großteil der im naBe-Katalog verankerten Kriterien sind verpflichtend anzuwenden. Bei den verpflichtend anzuwendenden Kriterien handelt es sich im Wesentlichen um Eignungskriterien, technische Spezifikationen und

Vertragsbedingungen. Die verbindlich anzuwendenden Vorgaben sind im naBe-Aktionsplan mit dem Begriff „verpflichtend“ bezeichnet. Ein kleinerer Teil der Kriterien ist optional. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Zuschlagskriterien und um Empfehlungen.

13. Wo finde ich den naBe-Aktionsplan? (live beantwortet)

Antwort:

Der naBe-Aktionsplan steht als Download unter nachstehendem Link zur Verfügung:
<https://www.nabe.gv.at/nabe-aktionsplan/>.

14. Können diese Zuschlagskriterien für weitere Verfahren verwendet werden oder müssen diese stets neu erfasst werden?

Antwort:

Die im naBe-Aktionsplan vorgesehenen Zuschlagskriterien können auch bei weiteren Verfahren wieder herangezogen werden.

15. Ist die Bekanntgabe der Bewertungsmethode (in Ihrem Bsp. Punkte zu Mehrweggeschirr) nicht generell laut BVergG verpflichtend durchzuführen? Wenn dies den Bietern nicht bekannt gemacht wird, könnte ich ja als Auftraggeber im Nachhinein noch die Punkte bearbeiten, sodass sich evtl. Änderungen in der Reihung der Bieter ergeben?

Antwort:

Das ist richtig. Ein Vergabeverfahren im Sinne des BVergG 2018 ist insbesondere unter Einhaltung des Transparenzgrundsatzes durchzuführen (§ 20 BVergG 2018). Die Bepunktung bzw die Gewichtung der einzelnen Kriterien sind daher von Beginn weg in den Ausschreibungsunterlagen klar festzulegen. Erfolgt keine rechtzeitige Anfechtung der Ausschreibungsunterlage, wird die Ausschreibungsunterlage bestandsfest. Mit Bestandskraft sind sowohl der öffentliche Auftraggeber als auch die Bieter an die Festlegungen in der Ausschreibungsunterlage gebunden. Eine nachträgliche Änderung der Bepunktung bzw der Gewichtung der einzelnen Kriterien ist somit unzulässig.

- 16. Kann ich im ANKÖ zB am Ende eines Jahres abfragen, wie viele Vergaben mit ökologischen Kriterien durchgeführt wurden? Und wenn Ja welche Kriterien/Systeme verwendet wurden?**

Antwort:

Um eine Auswertung mit entsprechender Qualität und Aussagekraft zu erhalten wäre es notwendig, dass die vergebende Stelle ausnahmslos in der Ausschreibung bzw. im System angibt, dass es sich hierbei um eine Vergabe handelt, welche ökologische Kriterien berücksichtigt. Hierfür wäre es sinnvoll, ein zusätzliches (verpflichtendes) Feld einzufügen, welches bei der Erstellung der Ausschreibung befüllt werden muss. Eine Veröffentlichung dieser Information läge im Ermessen der vergebende Stelle, da derzeit keine solche Verpflichtung besteht.

- 17. Die von Ihnen angeführten Qualitätskriterien sind zweifellos wichtig und gut. Für die Bieter ergibt sich daraus allerdings ein erhöhter Aufwand (Ausarbeitung von Konzepten etc). Ist daran gedacht, die Angebotsfristen entsprechend anzupassen?**

Antwort:

Die Teilnahmefrist bzw Angebotsfristen sind vom Auftraggeber entsprechend der Anforderungen in den Teilnahme- bzw Ausschreibungsunterlagen anzupassen. Das BVergG 2018 enthält lediglich Mindestanforderungen an die Dauer einer Frist.

- 18. Beim Beispiel Reinigungsmittel - müsste da nicht auch EU-Ecolabel oder gleichwertig angeführt sein?**

Antwort:

Die Zulassung von gleichwertigen Gütezeichen ist verpflichtend. Dies ist durch den Zusatz in den Ausschreibungsunterlagen „*oder gleichwertig*“ in der Ausschreibungsunterlage zu kennzeichnen (§ 108 Abs 5 BVergG 2018). Dem folgend wurde auch auf Folie 25 bei der Produktgruppe „Reinigungsmittel“ in der Spalte Nachweis auch „*gleichwertiger Nachweis*“ angeführt.

- 19. Eine Frage zur Gleichwertigkeit bei Zertifikaten: Reicht hier der Zusatz "oder gleichwertig" um BVergG konform zu sein? Müssten hier nicht die Merkmale, die für den Vergleich herangezogen werden, ausführlicher definiert werden, es**

können von Bietern ja kaum jemals alle Aspekte voll / besser berücksichtigt sein bei alternativen Zertifikaten?

Antwort:

Der Auftraggeber hat zwingend auch gleichwertige Gütezeichen zuzulassen, etwa durch den Zusatz „*oder gleichwertig*“ (§ 108 Abs 4 BVergG 2018). Der Bieter trägt das Risiko bzw die Beweislast für die Gleichwertigkeit eines Gütezeichens. Um dieses Risiko zu minimieren, können die einzelnen Merkmale des Gütezeichens in der Ausschreibung detailliert festgehalten werden. Dies fördert die Transparenz und ist im Hinblick auf eine unternehmerfreundliche Ausschreibung grundsätzlich begrüßenswert.

20. Entspricht Zertifikat ISO14001 dem EMAS Zertifikat?

Antwort:

Das EMAS Zertifikat geht in seinem Anforderungsprofil über die Punkte der ISO 14001 hinaus und stellt damit ein höherwertiges Zertifikat dar. Das EMAS Zertifikat deckt alle Anforderungen der DIN EN ISO 14001 ab¹ (aber nicht umgekehrt).

21. Bis zu welcher Höhe darf die ausschreibende Stelle die Kriterien bemessen? Dürfen bspw 80% der Bewertung die Kriterien sein und 20% der Preis? Wo würde das festgelegt sein?

Antwort:

Dem Auftraggeber kommt im Hinblick auf die Gewichtung der Zuschlagskriterien ein weiter Ermessensspielraum zu. Vorausgesetzt ist, dass die Gewichtung eine Gesamtwürdigung der Kriterien ermöglicht, mit welcher das beste Angebot ermittelt werden kann.² Der Rechnungshof sieht eine Preisgewichtung unter 50% jedenfalls als sehr kritisch an. Beim Bestbieterprinzip müssen zudem die Zuschlagskriterien im Verhältnis so zueinander gewichtet sein, dass die Besser- oder Schlechterfüllung der einzelnen Kriterien einen realistischen Einfluss auf die Bestbieterermittlung haben kann. Bei einer Gewichtung des Preises mit 98 % ist alleine der Preis für die Ermittlung des Zuschlages ausschlaggebend, sodass dadurch das Bestbieterprinzip verletzt wird.³

¹ Siehe <https://www.emas.de/was-ist-emas>

² *Heid/Ring* in *Heid/Reisner/Deutschmann/Hofbauer*, BVergG 2018 § 2 Rz 76.

³ Vgl UVS Tirol 5.11.2001, UVS-2001/K11/026-4 sowie *Schiefer/Mendsorf-Pouilly* in *Heid/Preslmayr*, Handbuch Vergaberecht⁴(2015) Rz 1463.

22. Werden branchenspezifische Beratungen durchgeführt?

Antwort: Ja. Heid & Partner Rechtsanwälte ist eine auf das Vergabe- und Nachhaltigkeitsrecht spezialisierte Wirtschaftskanzlei. Je nach konkreter Branche und Anforderung werden Expertenteams gebildet (zB „Verkehr“, „Bau“, „IT“), die eine bestmögliche Betreuung über den gesamten Lebenszyklus des Projektes sicherstellen. Weitere Infos unter: <https://www.heid-partner.at/>

23. Unterliegt die BIG automatisch den Verpflichtungen durch den NaBe?

Antwort: Eine „automatische“ Verpflichtung der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (BIG) besteht nicht, da der NaBe stets mittels Erlass je Ressort für verbindlich erklärt werden muss (sogenanntes „Selbstbindungs- oder Statutargesetz“). Es besteht keine *ex lege* Verbindlichkeit gemäß BVergG 2018. Ein entsprechender Erlass ist bis dato für die BIG nicht erfolgt. Gemäß Ministerratsvortrag Nationaler Aktionsplan zur Förderung einer nachhaltigen öffentlichen Beschaffung_2021 bekennt sich allerdings auch die BIG zur Nachhaltigkeit und setzt die naBe-Kriterien bei Neubauten und Sanierungen in Bundesgebäuden um.